

Tagungsbericht: „Specific Criminal Offences with respect to the new types of criminality arising from Digitalization“

Das zweite Dreiländerseminar „Digitalization and Criminal Law“ vom 9.–16.10.2021 in Göcek (Türkei)

Von Stud. iur. **Janine Blocher**, Konstanz*

Von 9. bis 16.10.2021 hatten 30 Studierende aus Ungarn, Deutschland und der Türkei die Gelegenheit, an dem strafrechtsvergleichenden Dreiländerseminar in Göcek teilzunehmen. Gefördert wurde das Seminar durch das Baden-Württemberg-STIPENDIUM, einem Programm der Baden-Württemberg Stiftung.

Seit 2014 fördern die transnationalen Seminare das interkulturelle Verständnis von Studierenden und jungen Jurist*innen und bieten die Möglichkeit, vertiefte Kenntnisse über die Methodik der Strafrechtsvergleichung zu erlangen. Nach den erfolgreich durchgeführten Seminaren 2014 in Istanbul, 2016 in Gießen, 2018 in Szeged und 2019 in Konstanz vertieften die maßgeblichen Organisator*innen Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison) – nunmehr Universität Konstanz –, Prof. Dr. Krisztina Karsai (Universität Szeged) und Prof. Dr. Adem Sözüer (Universität Istanbul) die partnerschaftliche Dreiländerbeziehung mit Gründung der strategischen Hochschulpartnerschaft DIGICRIMJUS¹ im Jahre 2020. Das durch das Erasmus+ Programm der Europäischen Union geförderte dreijährige Forschungsprojekt befasst sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung für das Strafrecht in Lehre, Forschung und Praxis. In diesem Rahmen sollten auch die Dreiländerseminare fortgeführt werden und so startete im Oktober 2020 eine Seminartrilogie unter dem übergeordneten Thema „Digitalisierung und Strafrecht“. Die drei Seminare sollen die gezielte strafrechtsvergleichende Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen der Strafrechtspflege ausgehend von der Digitalisierung ermöglichen. Nachdem im Frühjahr 2021 Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts im Vordergrund standen, widmete sich dieses Seminar unter dem Titel „Specific Criminal Offences with respect to new types of criminality arising from Digitalization“ dem Einfluss des digitalen Wandels auf den Besonderen Teil des Strafrechts in Ungarn, Deutschland und in der Türkei.

I. Strafrechtsvergleiche in Action

Eröffnet wurde das Seminar von Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison) mit einer Einführung in die Methodik der Rechtsvergleichung. Sie ging vertiefend auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden, Vergleichungsgegenstand und Vergleichungsziele ein und warf einen kritischen Blick

* Stud. iur. Janine Blocher ist stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie von Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison) an der Universität Konstanz.

¹ Zur Webpräsenz des Projekts

<https://www.digicrimjus.com> (6.2.2022); Siehe auch <https://www.jura.uni-konstanz.de/digitalisierung/forschung/forschungsprojekte/digicrimjus/> (6.2.2022).

auf die Arbeit mit fremden Rechtssystemen. Sie machte ferner die Herausforderungen deutlich, die mit dem unterschiedlichen Sprachgebrauch und Interpretationen des Rechts einhergehen und die es im transnationalen Diskurs zu überwinden gilt.

Im Vorfeld hatten die Teilnehmer*innen die verschiedenen Themen aus Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnung intensiv vorbereitet. Diese Ergebnisse wurden zu Beginn des Seminars dem Plenum präsentiert und es folgten erste strafrechtsvergleichende Diskussionen. Der zweite Teil des interaktiven Seminars ermöglichte den Teilnehmer*innen in verschiedenen Gruppenphasen die Vielgestaltigkeit der Einzelmethoden der Rechtsvergleichung anhand der praktischen Anwendung zu erfahren. In Tridems, d.h. in Kleingruppen mit je drei Teilnehmer*innen (jeweils eine Person pro teilnehmenden Staat), diskutierten sie die Problemstellungen gemeinsam mit dem Ziel, eigenständig einen Rechtsvergleich unter Berücksichtigung der Methodenlehre zu entwickeln. Dabei wurden die einzelnen Gruppen während der Diskussionen von den Professor*innen und Dozent*innen umfassend betreut und begleitet. Die Ergebnisse der transnationalen Betrachtung wurden am Ende des Seminars im Pecha-Kucha-Format² präsentiert und gemeinsam diskutiert.

II. Digitalisierung und Strafrecht im Rechtsvergleich

1. Hate Speech und Fake News

Die Diskussion startete mit einem Rechtsvergleich zu Hate-Speech und Fake News. Beide Phänomene sind grundsätzlich nicht neu. Vielmehr wird im Wege der Digitalisierung deren Verbreitung beschleunigt und die Reichweite erhöht. Aufgrund der Grenzenlosigkeit des Internets bleiben sowohl Hassrede als auch Falschwarheiten im digitalen Raum keine nationalen Probleme, es bedarf vielmehr weltweiter Standards. Die aktuellen Strafrechtsordnungen normieren keine spezifischen Regelungen, daher bestünden erhebliche Schutzlücken, so die Teilnehmer*innen. Doch man muss im Blick behalten, dass die strafrechtliche Kontrolle der Verbreitung bestimmter Inhalte einen nicht unerheblichen Eingriff in Meinungs- und Pressefreiheit darstellt. Zur Wahrung des ultima-ratio-Prinzips muss daher auf außerstrafrechtliche Maßnahmen wie Bildung und Aufklärung gesetzt werden.

2. Der digitale „Diebstahl“ von Kryptowährungen

Beim Vergleich des strafrechtlichen Schutzes digitaler Wäh-

² Pecha-Kucha ist eine Vortragsmethode aus Japan. Dem Publikum werden 20 Power-Point-Folien mit simplen Bildern gezeigt. Zu jeder Folie darf exakt 20 Sekunden gesprochen werden. Jeder Vortrag dauert so exakt 6 Minuten 40 Sekunden, vgl. Weidner, Let's do IT – Business-IT-Alignment im Dialog erreichen, 2013, S. 68.

rungen in Deutschland und der Türkei fiel auf, dass das türkische Recht Kryptowerte lediglich wie gewöhnliche Daten behandelt, die deutsche Rechtsordnung dagegen schreibt diesen einen Vermögenswert zu. Allein im deutschen Recht stellte sich daher die Frage nach einem strafrechtlichen Vermögensschutz von Kryptowährungen, der de lege lata nicht besteht. Im Hinblick auf die hohen finanziellen Schäden durch unbefugte Transaktionen und mangels Durchsetzungsmöglichkeiten etwaiger Herausgabeansprüche müsse jedoch über eine solche Pönalisierung nachgedacht werden, forderten die beiden Referenten.

3. Datenschutzstrafrecht

Mit einem legislativen Rechtsvergleich untersuchten die Studierenden verschiedene Aspekte des Datenschutzstrafrechts: den sog. digitalen Hausfriedensbruch sowie die Datenhehlerei durch den Systemadministrator. Unterschiede zeigten sich insbesondere in den Schutzrichtungen der Rechtssysteme. So schütze das deutsche Strafrecht das Persönlichkeitsrecht des Nutzers. In Ungarn und der Türkei dagegen steht der Schutz von IT-Systemen als solcher im Vordergrund. Daraus ergeben sich unterschiedliche Reichweiten der Strafbarkeit im Hinblick auf den unbefugten Zugang, Gebrauch und die Weitergabe von Daten. In diesem Zusammenhang gilt es nun darüber nachzudenken, wo tatbestandseinschränkende Merkmale im Sinne des ultima-ratio-Prinzips erforderlich sind und ob entsprechende Strafbarkeitslücken überhaupt geschlossen werden müssen oder diese doch berechtigterweise existieren. Zur Wahrung des fragmentarischen Charakters des Strafrechts bedarf es der Klarstellung, wo die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Datenschutz liegen.

4. Die Betrugsrelevanz von Social-Bots und gekauften „Followern“

Im Zusammenhang mit dem Einfluss von Social Bots und gekauften „Followern“ auf die öffentliche Meinung stellte sich rechtsvergleichend die Frage nach der Reichweite des strafrechtlichen Verbraucherschutzes überhaupt. Die untersuchten Rechtssysteme zeigen verschiedene Niveaus, die in der Ausgestaltung als Betrugstatbestand und der entsprechenden Reichweite der Strafbarkeit zum Ausdruck kommen. Ein sehr umfassender Opferschutz, wie in Deutschland, muss im Hinblick auf das liberale Wirtschaftssystem, das gerade auf dieser Eigenverantwortlichkeit basiert, überdacht werden.

5. Die Blockade von Internetseiten durch Online-Demonstrationen

Doch auch unsere Protestkultur ist längst Veränderungen durch sog. Onlinedemonstrationen³ mittels Blockaden von Homepages durch elektronische Signale unterworfen. Diese fallen mangels physischer Präsenz der Teilnehmer*innen gerade nicht unter den Versammlungsbegriff und erfahren so in allen drei Rechtsordnungen keinen Schutz durch die Versammlungsfreiheit. Allein in Deutschland können Bestrebungen zur An-

passung an den digitalen Wandel beobachtet werden. Diskussionsbedürftig ist ferner der Gewaltbegriff im Rahmen einer Strafbarkeit der Demonstrant*innen wegen Nötigung. In der vergleichenden Betrachtung werde deutlich, dass das türkische Recht den Drohungstatbestand gesondert regelt und für die Nötigung explizit körperlichen Zwang fordert. Aus Gründen der Rechtssicherheit ließe sich über eine vergleichbare Regelung in Ungarn und Deutschland nachdenken, folgerten hier die Referenten.

6. Wetten auf eSport-Ereignisse

Im antiken Theater von Xhantos diskutierten die Teilnehmer*innen die „Strafbarkeitsrisiken bei Wetten auf eSport-Ereignisse“. In keiner Strafrechtsordnung der Vergleichsländer bestehen dabei bis dato spezifische Regelungen für eSport. Entscheidend sei daher die Einordnung unter den allgemeinen Sportbegriff. Eine sehr restriktive Begriffsbestimmung wie in der Türkei führe zu erheblichen Strafbarkeitslücken. Die deutschen Regulierungen zum Sportwettbetrug seien nicht weniger bedenklich. Durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit wird auch hier der ultima-ratio-Gedanke nicht hinreichend berücksichtigt. Im Ergebnis bedarf es schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine spezifische Regulierung für eSports.

7. Kampfdrohnen zur Terrorismusbekämpfung

Zuletzt fand eine Diskussion zum Völkerrecht im Fish-Bowl-Format⁴ statt. Mit einem Originalprotokoll des Einsatzes von Kampfdrohnen wurden die Schwierigkeiten der Einhaltung des Unterscheidungsprinzips beim „targeted killing“ veranschaulicht. Gerade deshalb müsse die Legitimation der Tötung von Terroristen kritisch und vor dem Hintergrund humanitärer Verbrechen an der Menschlichkeit untersucht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und der Vorteile von Kampfdrohnen rieten die Diskutant*innen von einem generellen Verbot ab, es müssen aber eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

III. Akademisches Rahmenprogramm

Gerahmt wurde das Seminar von Vorträgen der Professor*innen und Dozent*innen.

Nicolai Preetz (Universität Konstanz) wagte sich mit dem Werkstattbericht zur „Strafbarkeit von KI-Systemen“ an „die Spitze der Digitalisierung“. Der Kern des Problems sei hier in der Schuldhaftigkeit und beim Strafzweck anzusiedeln. Dazu

⁴ Die Fish-Bowl ist eine Methode für Gruppendiskussionen. Sie besteht aus einem Innenkreis und aus einem Außenkreis. Innen sitzen die Experten, die die Diskussion führen. Dabei bleibt in der Regel ein Stuhl im Innenkreis frei. Die übrigen Teilnehmer*innen reihen sich kreisförmig um diesen inneren Kreis herum auf. Hat einer der Teilnehmer*innen im Außenkreis ein Anliegen, so nimmt er auf dem leeren Stuhl im Innenkreis Platz und bringt seinen Beitrag in die Diskussion ein. Anschließend wechselt er wieder in den äußeren Kreis; der nächste folgt mit seinem Anliegen nach, vgl. *Waible*, Online-Moderationen planen, vorbereiten und durchführen, 2019, S. 55.

³ Zur Lufthansa-Blockade: OLG Frankfurt a.M. ZUM 2006, 749; AG Frankfurt a.M. NSTz 2006, 399.

könne ein konstruktivistisches Verständnis, im Rahmen eines funktionalen Schuldverständnisses herangezogen werden, um Schuldhaftigkeit künftig (oder sogar schon heute) KI-Systemen zuzuschreiben; auf die Dissertation von *Preetz* darf man mit Spannung warten.

Im antiken Parlament von Patara sprach Prof. *Dr. Adem Sözüer* sich für die Geschlechtergleichberechtigung im Recht als Grundstein für eine stabile Demokratie und einen starken Rechtsstaat aus. Prof. *Dr. Liane Wörner*, LL.M. (UW-Madison) gab einen kurzen Einblick in die rechtsvergleichende Forschung zu der gesellschaftlichen Beziehung von Geschlechtern und deren Einfluss auf die Struktur des Strafrechts und machte die Bedeutung der Frage der Geschlechtergleichberechtigung für die Zukunft deutlich. Prof. *Dr. Krisztina Karsai* merkte an, dass das Seminar, das den transnationalen Diskurs junger Jurist*innen ermöglicht, einen Grundstein für spätere gesellschaftliche Veränderungen und Lösungen im Bereich der Digitalisierung legt und zeigte auf, wie wichtig es ist, dass diese Diskussionen fortgeführt werden.

Mit dem Abschlussvortrag machte Prof. *Dr. Krisztina Karsai* zum Thema „Future of European Criminal Law“ deutlich, dass die Herausforderungen der Digitalisierung notwendigerweise in transnationalem Kontext auf Basis von gegenseitigem Vertrauen, Kommunikation und vor allem kritischem Nach- und Hinterfragen in alle Richtungen bewältigt werden müssen.

IV. Fazit und Ausblick

Der intensive akademische und interkulturelle Austausch hat allen Teilnehmer*innen neue Perspektiven und Einblicke in das Strafrecht im Kontext der Digitalisierung ermöglicht. Die Digitalisierung bringt unbekannte neue Gefahren mit sich, die einer Regulierung bedürfen. Dabei darf das ultima-ratio-Prinzip nicht aus den Augen verloren werden und bevor Schutzlücken geschlossen werden, müssen die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten und der entsprechende Pönalisierungsbedarf erst geklärt werden. Diese Herausforderungen bedürfen transnationaler Lösungen, denn der digitale Wandel vollzieht sich weltweit, ohne nationale Grenzen einzuhalten. Die Strafrechtsvergleichung ist ein unverzichtbares Element im Diskurs um künftige und bestehende Regulierungen.

Das dritte Dreiländerseminar wird voraussichtlich im Oktober 2022 in Göcek stattfinden und sich rechtsvergleichend mit dem digitalen Wandel und dessen Auswirkungen auf das Strafprozessrecht in Deutschland, der Türkei und Ungarn auseinandersetzen.